



KUNDMACHUNG

vom 15.10.2026

Datum: 16.10.2026

Zeichen: 004-1-09/2026

TOP 2 — Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 124/1 nach Teilung GST 124/4, 118, 125 (Nina Eberharter) sowie GST 117, 116/1 (Höllwarth)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 15.10.2026 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 101, mit 10 Ja-Stimmen, Nina Eberharter und Hannes Eberharter nahmen nicht an der Abstimmung teil, beschlossen, den von AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 30.09.2026, mit der Planungsnummer ROK2026-HAR002, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp. 124/1 und nach Teilung Gp. 124/4, 118, 125 (Eberharter) sowie 117, 116/1 (Höllwarth) je in KG 87110 Hart durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

- Ca. 528 m² von Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche gem. § 27 (2) j TROG 2022 in eine Fläche mit vorwiegend Wohnnutzung gem. § 31 (1) d, i TROG 2022
- Die Stempelbezeichnung lautet: W42|Z1|D1
- Mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart i. Z. sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses (Eigenbedarf und zwei Ferienwohnungen) geschaffen werden.
- Um die neu auszuweisende Fläche zu gerechtfertigten, soll die derzeit nördlich des Planungsbereichs gelegene Siedlungsentwicklungsfläche mit der Stempelbezeichnung W03|zV|B!D1 in einem Ausmaß von 4.670 m² zurückgenommen und den Landschaftlich wertvollen Flächen zugeführt werden.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 16.10.2026 bis einschließlich 16.11.2026.



Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde von Daniel Schweinberger
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter: www.hartimzillertal.at/amtssignatur

Daniel Schweinberger
Bürgermeister